OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400404/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 26. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des L. D. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters von der Stadt Linz vom 3. September 2019, Zl. 0013676/2019,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 6 VStG eingestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 28. Februar 2019 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz:) ASFINAG an das Magistrat der Stadt Linz deshalb Anzeige erstattet, weil am 28. November 2018 um 9:13 Uhr mit einem auf den Beschwerdeführer (in der Folge auch: Bf. oder Rechtsmittelwerber) zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufgewiesen habe, das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei, ohne dabei die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Bf. mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2018 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 26. März 2019, Zl. 0013676/2019, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass am 28. November 2018 um 9:13 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt worden sei, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben; denn am Fahrzeuggerät (GO-Box) sei die Achsenzahl samt mautrelevanten Achsen zu niedrig eingestellt gewesen. Dadurch habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 2 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat der Bf. mit Schreiben vom 7. April 2019 Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, dass er am Vorfallstag beim Abkoppeln des Anhängers selbst bemerkt habe, dass die GO-Box falsch eingestellt gewesen sei. Sein umgehend vorgenommener Versuch einer entsprechenden Nachzahlung per Kreditkarte sei jedoch erfolglos geblieben. Außerdem sei ihm seitens der ASFINAG mitgeteilt worden, dass seine Fahrt infolge eines Versagens des Computersystems ohnehin nicht erfasst worden sei und er somit keine weiteren Schritte zu setzen brauche.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Im Zuge des daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat der Magistrat der Stadt Linz diesen Einspruch mit e-mail vom 8. April 2019 der ASFINAG zur Stellungnahme übermittelt.

5. Mit Schreiben vom 23. April 2019 wies die ASFINAG darauf hin, dass den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einstellung der GO-Box nur dann entsprochen sei, wenn sie vom KFZ-Lenker auf ihre Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäße Einstellungen überprüft wird. Insbesondere könne dadurch, dass die Bedientaste kürzer als 2 Sekunden lang gedrückt wird, die eingestellte Fahrzeugkategorie festgestellt werden. Tatsächlich sei zum Tatzeitpunkt lediglich die Kategorie „3“ – anstelle richtig: „4+“ – eingestellt gewesen, was dem Bf. auch entsprechend auffallen hätte müssen. Davon abgesehen hätte bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie auch die Möglichkeit einer zentralen Nachzahlung binnen 96 Stunden ab der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattgefunden hat, bestanden.

6. In der Folge wurde über den Bf. mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Linz vom 3. September 2019, Zl. 0013676/2019, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er es zu verantworten habe, dass am 28. November 2018 um 9:13 Uhr mit einem ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisenden KFZ das mautpflichtige Straßennetz (konkret: die Autobahn A 7, Abschnitt Linz-H. – Linz-P.-E.-S.., Knoten L., km X) benutzt worden sei, obwohl die Achsenzahl der mautrelevanten Achsen höher gewesen sei als die am Fahrzeuggerät (GO-Box) eingestellte Kategorie, sodass eine geringere als die tatsächlich geschuldete Maut entrichtet worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 2 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 28. Februar 2019 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

7. Gegen dieses ihm am 6. September 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 11. September 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet der Bf. wird neuerlich ein, dass er noch am Vorfallstag die ASFINAG hinsichtlich einer Mautnachzahlung kontaktiert habe, ihm dort jedoch mitgeteilt

worden sei, dass dies infolge einer Störung des EDV-Systems einerseits nicht möglich, andererseits aber mangels Datenerfassung aber auch gleichsam als erledigt zu betrachten sei. Außerdem habe es sich bloß um einen Bagatellbetrag gehandelt, sodass ihm wohl keine betrügerische Absicht unterstellt werden könne.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

8. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 12. September 2019, Zl. 0013676/2019, samt Bezug habendem Akt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0013676/2019; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, mit der gegenständlichen Beschwerde lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben,

konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker die Mautstrecke benützte, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 6 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG war die Maut durch den Einsatz zugelassener Geräte im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten, wobei die diesbezüglich näheren Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen waren.

Nach Teil B, Pkt. 8.2.2. i.V.m. Pkt. 8.2.4.2., der für den vorliegenden Fall maßgeblichen „Version 53“ der Mautordnung (im Folgenden: MautO V53)[1] hatte der Lenker vor jedem Fahrtantritt u.a. die korrekte Deklarierung und Einstellung der Achsenanzahl seines KFZ zu überprüfen, wobei dann, wenn das Fahrzeug mehr als vier Achsen aufwies, die Kategorie „4+“ eingestellt sein musste.

2. Im gegenständlichen Fall steht allseits unbestritten fest, dass der Bf. am Vorfallstag (28. November 2018) einen Sattelzug gelenkt hat, der insgesamt sechs Achsen aufwies. Auf der GO-Box hätte daher die Kategorie „4+“ eingestellt sein müssen; tatsächlich war jedoch (um 9:13 Uhr) lediglich die Kategorie „3“ (bzw. zwischen 12:37 Uhr und 16:43 Uhr die Kategorie „4“) eingestellt.

Damit hatte der Rechtsmittelwerber den Tatbestand des § 20 Abs. 2 i.V.m. § 6 BStMG sowie Teil B, Pkt. 8.2.2. i.V.m. Pkt. 8.2.4.2. der MautO V53) zweifelsfrei erfüllt.

---

[1] Abrufbar unter: https://www.asfinag.at/media/3574/mautordnung-version-53-gesamt-inkl-aller-anhaenge.pdf

3. Auf der Ebene des Verschuldens kann – zumal sich im Zuge des Verwaltungsstraffahrens bislang keine gegenteiligen Hinweise ergeben haben – davon ausgegangen werden, dass der Bf. wohl noch am Vorfallstag versucht hat, die geschuldete Mautdifferenz zu begleichen, dies jedoch an einer temporären Unzulänglichkeit des elektronischen Mautüberwachungssystems gescheitert ist.

Ein solches Verhalten entspricht zwar dem besonderen Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 14 bzw. Z. 15 StGB, schließt jedoch das Verschulden nicht gänzlich aus, sondern kommt einem Schuldausschließungsgrund lediglich i.S.d. § 34 Abs. 1 Z. 11 StGB nahe.

Gleiches gilt in Hinsicht darauf, dass sich der Rechtsmittelwerber auf die – letztlich unzutreffende – Vermutung eines ASFINAG-Mitarbeiters, dass seine ordnungswidrige Fahrt infolge eines EDV-Versagens ohnehin nicht vom elektronischen Überwachungssystem erfasst worden sein dürfte.

Somit ist die Strafbarkeit des Bf. vor diesem Hintergrund prinzipiell gegeben.

4. Nach § 45 Abs. 1 Z. 6 VStG kann jedoch von der Fortführung eines Strafverfahrens abgesehen und dessen Einstellung verfügt werden, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung unverhältnismäßig wäre.

Diese Voraussetzungen liegen gegenständlich deshalb vor, weil einerseits dem Bf. mit dem angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine kurzzeitige – gleichsam bloß „punktuelle“ – Übertretung des § 6 BStMG angelastet wird; andererseits wäre eine Ausforschung jenes ASFINAG-Mitarbeiters – und in der Folge dessen Einvernahme im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung hierzu – geboten, dem gegenüber der Rechtsmittelwerber die Begleichung des Differenzbetrages zu erreichen versucht hat und ob dieses Bemühen tatsächlich an einer Störung des elektronischen Mautüberwachungssystems gescheitert ist. Schließlich bliebe auch die Höhe des entgangenen Mautbetrages sowie zu klären, ob dem Bf. einige Tage nach Begehung der Übertretung wirklich dessen Nachzahlung ermöglicht wurde.

Es ist offensichtlich, dass all dies angesichts der Verhängung der Mindeststrafe, die im Rechtsmittelverfahren zudem jedenfalls gemäß § 20 VStG weiter herabzusetzen wäre, einen unverhältnismäßigen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verursachen würde, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f